

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung **FOODPRODUCTS B.V.**,  
mit Sitz und Verwaltungsadresse in Velp/Niederlande, Florijnweg 13-15, 6883 JN.  
– im Folgenden genannt: Foodproducts –.

### INHALT

ARTIKEL 1 ANWENDBARKEIT  
ARTIKEL 2 ANGEBOTE/OFFERTEN/BERATUNGEN  
ARTIKEL 3 VEREINBARUNG  
ARTIKEL 4 PREISE  
ARTIKEL 5 ZAHLUNGSGARANTIE  
ARTIKEL 6 ZAHLUNG  
ARTIKEL 7 EIGENTUMSVORBEHALT  
ARTIKEL 8 LIEFERUNG/LIEFERZEIT  
ARTIKEL 9 TRANSPORT UND RISIKO  
ARTIKEL 10 HÖHERE GEWALT  
ARTIKEL 11 WERBUNG  
ARTIKEL 12 HAFTUNG  
ARTIKEL 13 ANWENDBARES RECHT  
ARTIKEL 14 STREITIGKEITEN

#### ARTIKEL 1. ANWENDBARKEIT

1.1 Bei sämtlichen Angeboten, Beratungen, Vereinbarungen und deren Ausführung durch Foodproducts kommen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen ausdrücklich in schriftlicher Form mit Foodproducts vereinbart werden.

1.2 Unter dem Begriff "Gegenpartei" versteht sich in diesen Geschäftsbedingungen: Vertragspartner bzw. Auftraggeber bzw. Käufer, jede (Rechts-)Person, die mit Foodproducts eine Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. abschließen möchte. Mit inbegriffen sind ebenfalls ihr(e) Vertreter, Bevollmächtigte(n), ihr(e) Rechtsnachfolger und Erben.

1.3 Es wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei bei eventuellen von ihr mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder auf andere Art und Weise erteilten Aufträgen, ungeachtet der schriftlichen Bestätigung durch Foodproducts, der ausschließlichen Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen stillschweigend zustimmt.

#### ARTIKEL 2. ANGEBOTE/OFFERTEN/BERATUNGEN

2.1 Sämtliche Angebote gelten für die Dauer der von Foodproducts genannten Frist. Wird keine Frist genannt, so sind die Angebote von Foodproducts unverbindlich.

2.2 Beratungen bzw. Offerten sind unverbindlich und basieren auf den von der Gegenpartei erteilten Angaben.

2.3 Die Aushändigung von Angeboten und/oder anderen Unterlagen zieht für Foodproducts keinerlei Verpflichtung zur Lieferung oder Auftragsannahme nach sich.

2.4 Foodproducts behält sich das Recht vor, Bestellungen bzw. Aufträge ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

#### ARTIKEL 3. VEREINBARUNG

3.1 Eine Vereinbarung mit Foodproducts kommt erst zustande, nachdem Foodproducts den Auftrag angenommen hat.

3.2 Die Rechnung sollte eine korrekte und vollständige Wiedergabe der Vereinbarung sein, falls nicht innerhalb von 8 Werktagen seitens der Gegenpartei ein schriftlicher Einwand eingegangen ist.

3.3 Wenn die Vereinbarung aus Vermittlungstätigkeiten besteht, die Foodproducts beim Zustandebringen einer oder mehrerer Vereinbarungen zwischen der Gegenpartei und Dritten verrichten wird, schuldet diese Gegenpartei Foodproducts eine Provision, die in dem Moment fällig wird, in dem die Vereinbarung durch seine Vermittlung zustande gekommen ist.

3.4 Wenn die Tätigkeiten von Foodproducts aus den in Artikel 3.3 genannten Tätigkeiten bestehen, gelten gegenüber den genannten Dritten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei und ersatzweise die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wenn und sofern zugunsten oder im Auftrag dieser Dritten Tätigkeiten verrichtet werden, finden gegenüber diesen Dritten primär die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

3.5 Foodproducts verkauft Produkte von zertifizierten Betrieben, die bei der Global Food Safety Initiative eingegliedert sind. Darüber hinaus wird auch ein Handel mit nicht GFSI anerkannten Lieferanten getätigt. Zur besseren Überschaubarkeit/Klarheit kann dies überprüft werden, bevor ein Handel durchgeführt wird.

#### ARTIKEL 4. PREISE

4.1 Sämtliche von Foodproducts genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger behördlicherseits anfallender Abgaben. Die Kosten für Verpackung, Transport, Abladen und Versicherung sind, sofern nicht anders vereinbart, ebenfalls nicht im Preis enthalten.

4.2 Alle Preisangaben erfolgen unter Vorbehalt eventueller Preisänderungen, sofern nicht anders vereinbart.

4.3 Foodproducts ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen, ohne dass sich daraus für die Gegenpartei das Recht ableiten lässt, von der Vereinbarung zurückzutreten bzw. die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn und sofern die den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren von Foodproducts nach Abschluss der Vereinbarung steigen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Preissteigerungen eine Folge vorhersehbarer Umstände sind, die dennoch berechtigterweise zu Lasten der Gegenpartei gehen sollten.

4.4 Die in diesem Artikel genannten Faktoren, die den Selbstkostenpreis beeinträchtigen, umfassen u.a. (sind jedoch nicht beschränkt auf) Kostensteigerungen aufgrund von Änderungen der Währungskurse, Gehaltserhöhungen, Erhöhung der Einkaufspreise, Erhöhung der Einfuhrgebühren, Umsatzsteuer und Verbrauchssteuer sowie aufgrund von Preiserhöhungen bei den Zulieferern von Foodproducts.

#### ARTIKEL 5. ZAHLUNGSGARANTIE

5.1 Foodproducts ist berechtigt, von der Gegenpartei eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung bzw. die Zahlung eines von Foodproducts zu bestimmenden Vorschusses zu verlangen, bevor Foodproducts verpflichtet ist, seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen.

#### ARTIKEL 6. ZAHLUNG

6.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von Foodproducts entweder durch Überweisung (telefonisch oder online) innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum, durch telefonische Vorauszahlung, durch Barzahlung in der Geschäftsstelle von Foodproducts, bei Auslieferung, oder durch Einzahlung auf ein von Foodproducts zu nennendes Bank- oder Girokonto.

6.2 Wenn die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, behält Foodproducts sich das Recht vor, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung aufzuschieben und die Ausführung der angenommenen Aufträge zu verweigern, ohne dass es dadurch zu einer Auflösung der Vereinbarung kommt; es sei denn, Foodproducts besteht ausdrücklich darauf. Seitens der Gegenpartei kann aus dieser Verweigerung oder Aufschiebung nie das Recht abgeleitet werden, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung aufzuschieben bzw. die Vereinbarung aufzulösen.

6.3 Jede Zahlung der Gegenpartei an Foodproducts wird - ungeachtet anderslautender Angaben - zunächst auf die älteste offenstehende Rechnung der Gegenpartei angerechnet.

6.4 Eine Berufung auf irgendeinen Rabatt, Ausgleich oder eine Aufrechnung ist der Gegenpartei niemals gestattet; die Gegenpartei verzichtet ausdrücklich darauf.

6.5 Abweichende Zahlungsweisen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

6.6 Wird eine andere Zahlungsweise vereinbart, muss die Zahlung spätestens 21 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

6.7 Einwände zu einem einzelnen Posten der jeweiligen Rechnung entbinden die Gegenpartei niemals von ihrer Pflicht zur Zahlung der übrigen Posten innerhalb der genannten Zahlungsfrist.

6.8 Durch Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist gerät die Gegenpartei ohne Mahnung oder Inverzugsetzung im Verzug.

6.9 Wenn eine Rechnung innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist nicht vollständig oder nur teilweise bezahlt worden ist, schuldet die Gegenpartei Foodproducts den gesetzlichen Zins zuzüglich 2 % pro Jahr über die Hauptsomme.

6.10 Im Falle eines (außer-)gerichtlichen Forderungseinzugs oder eines entsprechenden Versuchs, schuldet die Gegenpartei Foodproducts, neben der Hauptforderung, Zinsen und (Beschlagnahme-)Kosten, sowie Inkassogebühren, die 15 % der offenstehenden Hauptsomme, mindestens jedoch 300,00 € zzgl. MwSt., betragen. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Kosten ergibt sich bereits aus der Tatsache der Aufforderung zur Zahlung an die Gegenpartei durch ein Inkassobüro.

#### ARTIKEL 7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben sämtliche durch Foodproducts gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von Foodproducts an die Gegenpartei, Eigentum von Foodproducts. Dazu gehören auch Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten etc., aus welchem Grund auch immer und ungeachtet der Einklagbarkeit, die unter Artikel 3:92 BW fallen, sowie - im Falle von Lieferung gegen Barzahlung - die Zahlung/Begleichung des fälligen Betrags an Foodproducts.

Die Gegenpartei ist bis zur vollständigen Zahlung bzw. Begleichung nicht berechtigt, Waren an Dritte zu verpfänden oder das Eigentum der Waren im Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs an Dritte zu übertragen. Dabei verpflichtet die Gegenpartei sich Foodproducts gegenüber, Sorge für den Qualitätserhalt der gelieferten Waren zu tragen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch die Gegenpartei hat Foodproducts das Recht, ohne dass es einer Ermächtigung der Gegenpartei oder der zuständigen richterlichen Instanz bedarf, die von ihm gelieferten Waren von dem Ort, an dem diese sich befinden, zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Zugleich wird dann jede offenstehende Forderung mit sofortiger Wirkung fällig.

7.2 Das Recht von Foodproducts auf (vollständigen) Schadensersatz, nach den Regeln, die bei einer anrechenbaren Unzulänglichkeit bei der Erfüllung einer Vereinbarung gelten, bleibt davon im Falle von Rücknahmen gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel unberührt.

#### ARTIKEL 8. LIEFERUNG/LIEFERZEIT

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von einem von Foodproducts genannten Ort aus.

Das Risiko der Waren geht in dem Moment, in dem die Waren den von Foodproducts angewiesenen Ort verlassen, auf die Gegenpartei über. Versand- bzw. Transportkosten gehen zu Lasten der Gegenpartei.

8.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Waren bzw. die Verpackung sofort bei Auslieferung auf eventuelle Mängel, Beschädigungen und/andere Unzulänglichkeiten zu kontrollieren, oder diese Kontrolle durchzuführen nach Benachrichtigung seitens Foodproducts an die Gegenpartei, dass die Waren zur Verfügung stehen.

8.3 Falls die Gegenpartei Mängel, Beschädigungen und/oder andere Unzulänglichkeiten an den gelieferten Waren feststellt, ist sie verpflichtet, Foodproducts sofort telefonisch darüber zu informieren und diese außerdem auf den Lieferschein, auf die Rechnung bzw. Versandunterlagen einzutragen und die gelieferten Waren innerhalb von 3 Stunden an Foodproducts zurückzusenden. Anderenfalls werden Reklamationen nicht mehr angenommen. Die Richtlinien von Foodproducts sind in diesem Zusammenhang entscheidend.

8.4 Geringe Abweichungen der gelieferten Waren, wie z. B. geringe Gewichtsabweichungen, geben der Gegenpartei nicht das Recht auf Auflösung der Vereinbarung bzw. auf jegliche Ansprüche auf Schadensersatz.

8.5 Foodproducts ist berechtigt, Teillieferungen zu tätigen und auch in Teilen zu berechnen.

8.6 Wenn die Gegenpartei nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig irgendwelchen Verpflichtungen gegenüber Foodproducts nachkommt bzw. wenn Zweifel besteht, ob die Gegenpartei in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Foodproducts zu erfüllen, ist Foodproducts berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen, die Ausführung jeder mit der Gegenpartei abgeschlossenen Vereinbarung aufzuschieben, oder einen (festzulegenden) Vorschuss, eine Sicherheit oder ergänzende Sicherheit zu verlangen, oder die Vereinbarung ganz oder teilweise (außergerichtlich) aufzulösen bzw. auflösen zu lassen, ohne dass Foodproducts zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sein wird und unbeschadet der ihm zustehenden Rechte.

8.7 Die genannten Lieferzeiten/Lieferfristen sind approximativ und sind weder bindend noch endgültig, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart. Foodproducts verpflichtet sich, die vereinbarte Lieferzeit möglichst einzuhalten.

Überschreitung der Lieferzeit, aus welchem Grund auch immer, berechtigt die Gegenpartei niemals, den Auftrag zu stornieren, die Vereinbarung (außergerichtlich) aufzulösen bzw. auflösen zu lassen, Schadensersatzansprüche zu stellen bzw. zur Nichterfüllung einer oder mehrerer aus der Vereinbarung hervorgehenden Verpflichtungen der Gegenpartei.

8.8 Wenn bei Abschluss der Vereinbarung ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde, dass Lieferung vor oder an einem bestimmten Tag erfolgen soll und die Lieferzeit aus diesem Grunde ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist (bindende Lieferfrist), hat die Gegenpartei im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist ausschließlich das Recht, die Vereinbarung zu stornieren bzw. (außergerichtlich) aufzulösen bzw. auflösen zu lassen. Stornierung bzw. Auflösung der Vereinbarung aufgrund der Bestimmung in diesem Artikel berechtigt die Gegenpartei niemals zu irgendwelchen Ersatzansprüchen für Schäden, direkt oder indirekt, aus welchem Grund und wie auch immer entstanden.

8.9 Falls die Waren nach Ablauf der Lieferfrist nicht von der Gegenpartei abgenommen werden, hält Foodproducts diese Waren der Gegenpartei zur Verfügung und lagert diese auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei. Nach einem Zeitraum von zwei Tagen ist Foodproducts berechtigt, die Waren unter der Hand zu verkaufen. Ein eventuell geringerer Ertrag sowie die dadurch entstehenden Kosten gehen vollständig zu Lasten der Gegenpartei.

#### ARTIKEL 9. TRANSPORT UND RISIKO

9.1 Die Art des Transports, des Versands, der Verpackung u. Ä. wird, sofern die Gegenpartei keine andere Anweisung erteilt hat, von Foodproducts bestimmt, ohne dass Foodproducts dafür irgendeine Haftung übernimmt. Eventuelle besondere Wünsche der Gegenpartei in Bezug auf Transport/Versand werden nur ausgeführt, wenn die Gegenpartei sich bereit erklärt hat, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

9.2 Der Transport der Waren geschieht auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei, auch wenn der Spediteur verlangt, dass auf

Frachtbrieven, Ladescheinen usw. die Klausel erwähnt wird, dass sämtliche Transportschäden auf Rechnung und Risiko des Absenders gehen.

9.3 Eine eventuelle Transportversicherung ist von der Gegenpartei abzuschließen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.

#### ARTIKEL 10. HÖHERE GEWALT

10.1 Unter Höhere Gewalt sind alle Umstände zu verstehen, die nicht-vorhersehbar sind bzw. von den Parteien nicht beeinflusst werden können, und durch die eine Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach billigem Ermessen nicht mehr verlangt werden kann.

10.2 In diesem Zusammenhang gilt ebenfalls als Höhere Gewalt: • (Computer-)Störung bzw. Behinderung im Betrieb von Foodproducts, wodurch eine normale Ausführung der Vereinbarung verhindert bzw. mit hohen Kosten verbunden sein wird;

• Streik, Krankheit oder Unfall des mit der Ausführung des Auftrags beauftragten Personals;

• Verhinderung, aus welchem Grund auch immer, durch die Zulieferer von Foodproducts, von denen Foodproducts Waren/Dienstleistungen bezieht;

• Krieg, Kriegsgefahr, terroristische Anschläge, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Transportstörungen, Regierungsmaßnahmen, die die Ausführung des Auftrags beeinträchtigen, sowie sämtliche anderen unvorhergesehenen Ereignisse im Betrieb von Foodproducts oder in Betrieben, von denen Foodproducts Waren/Dienstleistungen bezieht, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen;

• verspätete oder falsche Lieferungen, auch welchem Grund auch immer, von Waren/Dienstleistungen, die seitens Foodproducts rechtzeitig und korrekt bestellt worden sind.

10.3 Im Falle von Höherer Gewalt wird die Gegenpartei Foodproducts für die Dauer von einem Monat nach dem vereinbarten Lieferdatum bzw. dem vereinbarten Ausführungsdatum Gelegenheit geben, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Falls der Zustand der Höheren Gewalt andauert, hat Foodproducts das Recht zu fordern, dass der Auftrag in solcher Weise geändert wird, dass er trotzdem ausgeführt werden kann. Sollte Letzteres nach Ansicht von Foodproducts nach billigem Ermessen nicht möglich sein, haben beide Parteien das Recht, die Vereinbarung (außergerichtlich) aufzulösen bzw. auflösen zu lassen. Die Auflöserklärung hat der anderen Partei gegenüber schriftlich zu erfolgen. Bei Auflösung aufgrund der in diesem Absatz beschriebenen Situation der Höheren Gewalt ist keine der beiden Parteien der anderen Partei zu irgendeinem (Folge-)Schadensersatz verpflichtet. Die Gegenpartei ist jedoch verpflichtet, die bis zum Auftreten der Höheren Gewalt Situation von Foodproducts verrichteten Tätigkeiten und entstandenen Kosten zu bezahlen.

10.4 Foodproducts hat das Recht, sich auch dann auf Höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umstände, die aus der Höheren Gewalt hervorgehen, erst auftreten, nachdem Foodproducts die Leistungen hätte erbringen müssen.

#### ARTIKEL 11. BEANSTANDUNGEN

11.1 Jegliche Beanstandung oder Reklamation bezüglich einer Rechnung muss in schriftlicher Form und vernünftig begründet innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum bei Foodproducts eingereicht werden; geschieht dies nicht, verfällt das Recht auf Beanstandung für die Gegenpartei.

#### ARTIKEL 12. HAFTUNG

12.1 Foodproducts haftet nicht für die Folgen falscher Angaben und Beratungen durch (das Personal von) Foodproducts bzw. für eventuelle Fehler in Prospekten, Broschüren und/oder sonstigem Werbematerialien.

12.2 Vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften in Bezug auf die (Produkt-)Haftung ist Foodproducts nicht verpflichtet, irgendeinen Schadensersatz für Schäden, gleich welcher Art, direkt oder indirekt, einschließlich Betriebsschäden, Schäden an Mobilien oder Immobilien oder an Personen, die entweder die Gegenpartei oder Dritte erlitten haben, zu zahlen. Foodproducts haftet auf jeden Fall nicht für (Folge-) Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der gelieferten Waren entstanden sind bzw. durch ihren Gebrauch für andere Zwecke, als die, wofür die Gegenpartei diese angeschafft hat.

12.3 Sollte gerichtlich festgestellt werden, dass Foodproducts, trotz des Obengenannten und aus welchem Grund auch immer, haftbar gemacht wird, beschränkt sich diese Haftung jederzeit auf einen Betrag, der dem Rechnungsbetrag auf der von Foodproducts an die Gegenpartei geschickten bzw. noch zu schickenden Rechnung bezüglich der gelieferten Waren bzw. verrichteten Tätigkeiten/Dienstleistungen, worauf die betreffende Haftung sich bezieht bzw. woraus die betreffende Haftung hervorgeht, entspricht.

12.4 Die in Absatz 1 bis 3 festgelegten Beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden eine Folge von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens Foodproducts oder einer seiner Führungskräfte ist, sofern diese gemäß den ausdrücklichen Anweisungen von Foodproducts handeln. Die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Personal ohne Führungsfunktion schließt Foodproducts ausdrücklich aus.

12.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, Foodproducts von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter, unter welchem Namen und aus welchem Grund auch immer, freizustellen.

12.6 Jeder Anspruch auf Erstattung oder Reparatur verfällt in jedem Fall, wenn dieser Anspruch nicht spätestens am Tag der Lieferung bzw. an dem Tag, an dem die Beanstandungsfrist abläuft, geltend gemacht worden ist.

#### ARTIKEL 13. ANWENDBARES RECHT

13.1 Für alle Angebote, Beratungen, durch Foodproducts verrichteten Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen, Vereinbarungen und deren Ausführung, gilt ausschließlich niederländisches Recht.

#### ARTIKEL 14. STREITIGKEITEN

14.1 Sämtliche Streitigkeiten – darunter Streitigkeiten bezüglich der Interpretation der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht in Den Haag verhandelt; es sei denn, Foodproducts bevorzugt das von Gesetzes wegen zuständige Gericht. Die Bestimmung in diesem Absatz trifft in Bezug auf die Zuständigkeit des Bezirksgerichts nicht zu.

14.2 Die niederländische Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als verbindlich, auch im Falle einer Abweichung der übersetzten Version.